



Visumverfahren nach dem deutschen Ausländerrecht für Aufenthalte als Au Pair in Deutschland nach § 18 Abs. 3 AufenthG

Stand: März 2011

Die Tätigkeit als Au Pair gilt als Erwerbstätigkeit. Grundsätzlich bedarf die Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Zudem muss die Ausländerbehörde dem Antrag zustimmen.

Antragstellung:

Die Botschaft macht darauf aufmerksam, dass eine Antragstellung grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Die Terminvergabe wurde von der Botschaft der Firma Teleperformance übertragen. Sie erreichen die Firma Teleperformance nur über libanesisch Mobiltelefone unter der Nummer 1216, Montag bis Freitag von 08.00 h bis 17.00 h. Es entstehen an die Firma Teleperformance zu zahlende Kosten in Höhe von 0,75 US\$ pro Minute. Sie erhalten bei Anruf den nächsten freien Termin zur Antragstellung. Bitte planen Sie ein, dass es zu mehrtägigen Wartezeiten auf einen Termin kommen kann.

Je nach Dauer des Aufenthaltes müssen Sie ein Schengenvisum (Aufenthalt bis zu 3 Monaten) oder ein nationales Visum beantragen.

Sie müssen zur Antragstellung persönlich erscheinen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen:

1. ein gültiger Reisepass
2. vollständig ausgefüllte und unterschriebene Visumanträge (2 Exemplare)
3. 2 biometrietaugliche Passfotos mit hellem Hintergrund

sowie die folgenden Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie mit **2 Kopien**:

4. Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Sprache des Studiengangs welche auf Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Im Libanon erfüllt nur das Goethe Institut diesen Standard.
5. Au Pair Vertrag
6. Auszug aus dem libanesischen Familienregister
7. Kopien der Reisepässe und ggfs. Aufenthaltstitels von nahen Angehörigen, die in Deutschland leben (z. B. Geschwister).

Allen arabischen Dokumenten ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen (ebenfalls mit Kopien).

Aktuellen Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit zu Au Pair Verträgen können unter www.arbeitsagentur.de über das Intranet abgerufen werden.

Dem Visumantrag müssen alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sein. Antragsteller mit unvollständigen Unterlagen werden grundsätzlich zurückgewiesen und müssen einen neuen gebührenpflichtigen Termin zur Antragstellung vereinbaren.

Die Visastelle muss sich vorbehalten, im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass in der Regel nur der/die Antragsteller(-in) selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung in der Visastelle Einlass erhalten können.

Wenn der Antrag der zuständigen deutschen Ausländerbehörde zur Zustimmung übersandt werden muss, beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel mindestens 6 Wochen.

Es wird daher dringend um rechtzeitige Antragstellung gebeten, damit der vorgesehene Arbeitsbeginn eingehalten werden kann.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Visumsantrags wird eine Gebühr in Höhe von 60,- Euro, zahlbar am Tag der Antragstellung **in libanesischen Pfund**, erhoben.

Zusatz für palästinensische Volkszugehörige, die im Besitz eines von der libanesischen Regierung ausgestellten „Reisedokuments für Flüchtlinge“ sind:

Das oben genannte Reisedokument ist nicht visierfähig. Es ist daher ein gesondertes, vom Visumantragsteller zu beantragendes Verfahren beim Bundesministerium des Inneren zur Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht erforderlich. Hierfür werden ein weiteres Exemplar des Antragsformulars und ein weiterer Kopiensatz aller o.g. Dokumente benötigt. Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch Ihre Lebensmittelkarte und Ihren Identitätsausweis (Original + Kopien) vor.

Die Gesamtbearbeitungszeit erhöht sich durch das Verfahren in der Regel um 4- 8 Wochen.

Für das Verfahren werden Gebühren in Höhe von 20,- Euro fällig, für das bei Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht zu erstellende Blattvisum weitere 10,- Euro. Die Gebühren sind bereits am Tag der Antragstellung **in libanesischen Pfund** zu entrichten und werden erstattet, sofern das Verfahren wegen Ablehnung des Visums nicht eingeleitet wird bzw. das Blattvisum nicht erteilt wird.